

# Bericht

des

## Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (855 der Beilagen), betreffend das Gesetz  
über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197,  
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photo-  
graphie.

Gemäß Artikel 239 des Staatsvertrages von St. Germain ist Österreich verpflichtet, binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten Internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Bis dahin hat nach dem zweiten Absatz des zitierten Artikels Österreich für den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte „par des dispositions effectives prises en conformité des principes de la dite Convention internationale“, also durch Erlassung besonderer, den Grundsätzen des revidierten Berner Übereinkommens entsprechender Vorschriften zu sorgen.

Da die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgegeses vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, in einigen sehr wichtigen Punkten hinter dem Ausmaße des im genannten Übereinkommen vorgesehenen Urheberrechtsschutzes zurückbleiben, ergibt sich aus der Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtung die Notwendigkeit, unser Urheberrecht dem Rechte des Berner Übereinkommens anzupassen; andernfalls käme man zu dem auch nach Ansicht des Ausschusses unannehbaren Ergebnisse, daß der Schutz, den wir den Angehörigen der Verbundstaaten sowie, bis wir dem Berner Urheberrechtsübereinkommen beigetreten sind, den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte (ohne Rücksicht auf deren Verbundzugehörigkeit) zu bieten verpflichtet sind, weiter ginge als jener, den die Werke unserer eigenen Urheber in Österreich genießen würden. Dieser Umstand bestimmt zugleich den Ausschuß, angeichts des für die allernächste Zeit zu gewärtigenden Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain die aus dem früher dargelegten Grunde notwendige Form unseres Urheberrechtes auch als im hohen Maße dringlich zu erkennen, wenn anders die sonst eintretende schlechtere Behandlung der österreichischen Urheber vermieden werden soll.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain sind die unteren Grenzen der vorzunehmenden Reform vorgezeichnet. Daß die Regierungsvorlage sich im wesentlichen darauf beschränkt, innerhalb dieser Grenzen den Urheberrechtsschutz auf das dem Berner Rechte entsprechende Ausmaß zu erhöhen, ohne bei diesem Anlaß eine durchgreifende Revision unseres Urheberrechtes vorzunehmen, ist nach Ansicht des Ausschusses nicht nur durch die Kürze der für die Reformarbeit zur Verfügung stehenden Zeit, sondern auch dadurch gerechtfertigt, daß angeichts der zwischen Österreich und Deutschland bestehenden Gemeinschaft der Sprache

und Kultur das Streben dahin gehen muß, gemeinsam mit dem Deutschen Reiche, dessen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes durch den letzten Stand der Entwicklung zum Teil überholt ist, zu einer einheitlichen, durchgreifenden Reform auf diesem Rechtsgebiete zu gelangen.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf hat sich übrigens bemüht, dem Gedanken der Rechtsangleichung schon jetzt timlichst Rechnung zu tragen, indem er die Bestimmungen des Berner Rechtes, wo es anging, in der Fassung der deutschen Urheberrechtsgesetze übernahm und in dem derart zu ändernden Gesetzesstellen auch zahlreiche sonstige Verbesserungen in Anlehnung an das deutsche Recht vornahm.

Besondere Hervorhebung verdient es, daß die von der Regierungsvorlage eingehaltenen, im vorstehenden aufgezeigten Richtlinien nach den Ausführungen der Begründung des Gesetzentwurfes und nach der vom Regierungsvertreter im Ausschusse abgegebenen Erklärung die Zustimmung der beteiligten Fachkreise fanden und daß auch hinsichtlich der Einzelheiten der vorgeschlagenen Reform die Ergebnisse der vom Staatsamte für Justiz zu Beginn dieses Jahres durchgeführten Enquête im Entwurf weitestgehend berücksichtigt sind.

Der vorliegende Bericht darf sich auf die Darstellung der wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Rechte beschränken, zumal da die Regierung ihrem Entwurf eine sehr eingehende und klare Begründung beigegeben hat, in der auch zu den bei der erwähnten Fachmännerberatung geäußerten Ansichten und Wünschen Stellung genommen wird und auf die hinsichtlich der Einzelheiten der Regelung verwiesen werden kann.

Eine wichtige Änderung liegt in der durch die neue Fassung des § 4 vorgenommenen Erweiterung des Kreises der geschützten Werke.

Dieser Kreis wird zunächst durch die dem Berner Rechte entsprechende Einbeziehung der bisher durch ausdrückliche Vorschrift vom Urheberrechtsschutz ausgenommenen Werke der Baukunst vergrößert. Der Schutz wird ferner eingeräumt den Erzeugnissen des Kunstgewerbes, allerdings nur soweit, als sie als Werke der bildenden Kunst anzusehen sind. Nach geltendem Rechte ist die Frage des Urheberrechtsschutzes dieser Gruppe von Kunstwerken nicht zweifelsfrei. Einzelne Schriftsteller legen die Bestimmung des § 4, § 6, Urh. G. dahin aus, daß auch solchen Werken der Schutz zuteil wird. Weit aus vorherrschend ist jedoch die Meinung, daß Erzeugnisse der angewandten Kunst, weil sie vornehmlich praktischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind. Wenn nun auch das Recht des Berner Übereinkommens den Schutz für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nicht zwingend vorschreibt, ist doch die vom Entwurf vorgenommene Einbeziehung dieser Kunstwerke zweifellos zu begründen, da Österreich gerade auf diesem Gebiete künstlerischer Betätigung sehr wertvolle, auch im Auslande anerkannte Leistungen aufweist und ein wirklicher Schutz des heimischen Kunstgewerbes schon aus wirtschaftlichen Gründen durchaus am Platze scheint.

Neu ist ferner die Einreihung von Erzeugnissen der Kinematographie unter die des literarischen Urheberrechtsschutzes teilhaften Werke, wobei, entsprechend dem Berner Übereinkommen, allerdings nur solche Kinematogramme in Betracht kommen, die sich als selbständige Geisteserzeugnisse darstellen. Wie angesichts angeregter Zweifel noch besonders festgestellt werden soll, bezieht sich § 4, § 2, auf den Schutz dieser Werke als literarische Erzeugnisse, neben dem selbstverständlich der Schutz des einzelnen Filmbildes als Werk der Photographie wie bisher aufrecht bleibt.

Was die Sonderbestimmungen für die einzelnen Gruppen von Werken anlangt, so ist aus den Vorschriften des § 23 über den Schutz der Werke der Literatur besonders hervorzuheben, daß dem Urheber nunmehr auch das ausschließliche Recht zur mechanischen Wiedergabe seines Werkes für das Gehör und zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie vorbehalten wird.

Außerordentlich bedeutsam ist die durch die Aufhebung der §§ 28 bis 30 und 47 Urh. G. herbeigeführte Erweiterung des Übersetzungsschutzes. Während nach geltendem Rechte dem Verfasser eines Werkes das ausschließliche Übersetzungrecht nur durch fünf Jahre nach dem Erscheinen der Übersetzung zusteht und auch dies nur dann, wenn er sich das Übersetzungrecht ausdrücklich vorbehalten hat und die Übersetzung binnen drei Jahren vollständig erschienen ist, wird durch den Entwurf das Erfordernis des Vorbehaltes beseitigt und der Übersetzungsschutz nach dem Muster des Berner Übereinkommens dem Schutz des Originals vollkommen gleichgestellt, so daß in Zukunft ein literarisches Erzeugnis den Schutz gegen Übersetzung im allgemeinen bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des Autors genießen wird.

Im Bereich der Werke der Literatur wird ferner den Zeitungsartikeln ein erhöhter Schutz eingeräumt. Gegenwärtig ist der Abdruck einzelner, in öffentlichen Blättern (mit Ausnahme der wissenschaftlichen und Fachzeitschriften) erschienener Artikel ohneweiters — soweit belletristische, wissenschaftliche und fachliche Artikel in Betracht kommen, wenigstens wenn sie nicht mit einem besonderen

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Vorbehalt versehen wurden — gestattet. Die Regierungsvorlage (§ 26) verbietet, hierin über das Berner Recht noch etwas hinausgehend, aber im Einklange mit der deutschen Gesetzgebung den freien Nachdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes schlechthin und gestattet im übrigen den Abdruck aus einer Zeitung in eine andere Zeitung nur, wenn der betreffende Artikel nicht mit einem besonderen Vorbehalt versehen ist und der Sinn durch die Art der Wiedergabe nicht entstellt wird; überdies muß die Quelle beim Abdruck deutlich angegeben werden. Bloß wenn es sich um „vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten“ handelt, soll der Abdruck auch in Zukunft frei sein.

Was die Werke der Tonkunst betrifft, hat der Urheberrechtschutz insofern eine wesentliche Ausgestaltung erfahren, als die Regierungsvorlage (§ 31, Absatz 1) ausschließlich dem Komponisten das Recht einräumt, das Tonwerk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten. Das geltende Recht erklärt im § 36 des Urhebergesetzes die Anfertigung und den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken ausdrücklich als keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht — eine Bestimmung, die den Stempel der Zeit trägt, in der Spielpoden und Drehorgeln als die Repräsentanten der Musikmechanismen gelten konnten. Bei der Entwicklung, welche die Technik der Sprechmaschine seither erfahren hat, war es geboten, den Komponisten davor zu sichern, daß sein sonst geschütztes Werk auf diesem Wege ohne seine Zustimmung von einem Dritten fruktifiziert werde. Der Entwurf räumt demnach in Übereinstimmung mit dem Berner Rechte dem Urheber die ausschließliche Befugnis der Verwertung seines Tonwerkes für Musikmechanismen ein, trägt aber, dem deutschen Vorbilde folgend, auch dafür Sorge, daß sich auf Grund dieser Schutzbestimmung nicht ein Monopol einer einzigen Unternehmung herausbilde, und sieht deshalb die Erteilung von Zwangslizenzen zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken vor.

Eine Erweiterung des Urheberrechtschutzes an Werken der Tonkunst liegt weiters darin, daß die Vorlage das vom geltenden Rechte für den Schutz gegen öffentliche Aufführung von Tonwerken — mit Ausnahme der Bühnenwerke — aufgestellte, dem Berner Rechte widerstrebende Erfordernis des ausdrücklichen Vorbehaltes der öffentlichen Aufführung beseitigt und damit ausschließlich den Komponisten zur öffentlichen Aufführung berechtigt, ein Recht, das durch die Aufhebung des § 35, Absatz 2, des Urhebergesetzes auch auf die Aufführung jeglicher von wem immer vorgenommenen unselbständigen Bearbeitung des Werkes ausgedehnt wird.

Im Bereiche der Werke der bildenden Kunst wird durch die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene neue Fassung des § 37 dem Urheber das Recht vorbehalten, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen, eine durch den gegenwärtigen Stand der Projektionstechnik sicherlich nahegelegte, übrigens dem deutschen Rechte nachgebildete Erweiterung des Urheberrechtschutzes. Dasselbe gilt für die vom Entwurfe im Interesse des Urhebers vorgeschlagene ziemlich beträchtliche Einschränkung der Lizenz zur Herstellung von Kopien (§ 39). Im Interesse der Volksbildung zu begründen ist die neue Vorchrift des § 39, Z. 5, welche die Nachbildung von Werken der bildenden Kunst zum Zwecke ihrer Vorführung bei wissenschaftlichen oder lehrenden Vorträgen zuläßt.

Der Photographie schutz wird im neuen § 41 dem Umfange nach grundsätzlich gleich dem Urheberrechtschutz von Werken der bildenden Kunst geregelt. Überdies wird die Schutzfrist für derartige Werke erweitert (§ 48), indem ihre Dauer mit zehn Jahren nach ihrem Erscheinen — nicht, wie nach geltendem Rechte, nach dem Entstehen der Matrize — festgesetzt wird.

Die im Artikel II vorgesehene Neufassung des § 2 UrhG. stellt sich nur formell als Gesetzesänderung dar und bringt lediglich den gegenwärtigen Rechtszustand hinsichtlich der im Auslande erschienenen Werke ausländischer Urheber zum Ausdruck.

§ 20 trägt durch seine geänderte Fassung den Schwierigkeiten Rechnung, die sich der Herstellung von Buchausgaben und der Aufführung von Bühnenwerken infolge des Krieges entgegenstellten, und sieht für die Zukunft an Stelle der bisher im Verordnungswege — zuletzt bis 31. Dezember 1920 — vorgenommenen generellen Verlängerung der dreijährigen, für die Herausgabe oder Aufführung offen stehenden Frist die Möglichkeit individueller Erstreckung durch den Richter vor.

Die im Artikel III verfügte, schon mit einer im Jahre 1913 im Abgeordnetenhaus des ehemaligen Reichsrates eingebrochenen Regierungsvorlage vorgeschlagene Aufhebung des § 3 des Musterschutzgesetzes vom Jahre 1858 ist eine Folge der Streichung des dritten Absatzes des § 5 UrhG.

Im Artikel IV wird entsprechend dem allgemeinen Bedürfnisse nach einem zusammenhängenden Texte des durch die Regierungsvorlage manigfach veränderten Urheberrechtsgegesetzes, im Sinne des von der Nationalversammlung in ähnlichen Fällen wiederholt gebilligten Vorganges dem Staatsamt für Justiz die Ermächtigung zur Kündmachung eines einheitlichen verbindlichen Textes erteilt.

Artikel V stellt als Regel die Rückwirkung der erweiterten Schutzvorschriften auf, wendet somit den Urhebern bereits erschienener Werke die Vorteile des neuen Gesetzes zu, trifft aber zugleich die zugunsten der sonstigen Interessenten notwendigen Ausnahmen.

Artikel VI nimmt den Beitritt Österreichs zum Berner Übereinkommen vorweg und trifft die für diesen Fall notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuss hatte angesichts der eingangs dargelegten Erwägungen über Ziel und Umfang der Reform keinen Anlaß, an der Regierungsvorlage Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen, und hat demnach die Bestimmungen des sehr gründlich vorbereiteten Entwurfes im allgemeinen unverändert angenommen.

In der Spezialdebatte hat der Ausschuss bei Erörterung des § 4 durch Einfügung des Wortes „an“ vor „Übersetzungen“ und durch Ergänzung der Interpunktionen im dritten Absatz lediglich einem Wunsche nach größerer Klarheit Rechnung getragen.

Bei Besprechung des § 5, Absatz 1, wurde erwogen, ob mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer ethisch minderwertigen Motiven entspringenden Verwertung von Reden, die, sei es wegen ihres Anlasses oder weil sie nur im Zusammenhange mit anderen Meinungsäußerungen desselben Redners verständlich sind, unter Umständen durchaus kein richtiges Bild des Charakters und der Geistesrichtung einer Persönlichkeit geben, das Recht der Herausgabe auch dann an die Zustimmung des Urhebers zu knüpfen wäre, wenn nur einzelne Reden wiedergegeben werden sollen. Dagegen sprach jedoch die Erwägung, daß das Interesse der Allgemeinheit an den in öffentlichen Angelegenheiten gehaltenen Reden hinter den Gesichtspunkt des Urheberschutzes nur dann zurücktreten kann, wenn es sich im Sinne des zweiten Satzes des § 5, Absatz 1, geradezu um die finanzielle Fruktifizierung der Geistesaktivität einer einzigen Person handelt. Im übrigen muß es bei der grundsätzlichen Schutzlosigkeit solcher Reden verbleiben.

Den gegenüber der Bestimmung des § 24, Absatz 2, geäußerten Bedenken, ob es nicht zu weit gehe, die ohne Zustimmung des Verfassers veranstaltete Herausgabe auch nur eines Briefes als unfehlbar zu qualifizieren, konnte der Ausschuss ebenfalls nicht beitreten, da schutzwürdigen Interessen an einer solchen Veröffentlichung ohnehin durch den Schlussatz des genannten Absatzes Rechnung getragen wird, anderseits, sofern solche Interessen nicht vorliegen, der Gedanke des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes den Vorzug verdient.

Einen breiteren Raum nahm die Debatte über die §§ 26 und 27 der Regierungsvorlage ein. Hinsichtlich der Bestimmung des § 26, Absatz 1, welche den Abdruck von Zeitungsartikeln durch eine andere Zeitung unter anderem an die Bedingung knüpft, daß beim Abdruck der Sinn des Artikels nicht entstellt wird, gab der Ausschuss der Meinung Ausdruck, daß bei der allgemeinen Fassung dieser Vorschrift eine Entstellung wohl nicht nur durch Einfügungen oder Auslassungen, sondern auch durch willkürliche Anordnung des Textes, unter Umständen sogar durch die Art des Druckes bewirkt werden könne. Bezüglich der Fassung des Absatzes 2 des § 26 wurde darauf hingewiesen, daß auch „vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten“ derart abgefaßt sein können, daß ihnen, wie etwa stimmungsvoll oder witzig geschriebenen Berichten über ein Fest oder eine sportliche Veranstaltung oder der mit ästhetischen, philosophischen oder politischen Reflexionen durchzogenen Darstellung eines Ereignisses sehr wohl literarischer Wert zugesprochen werden muß. Um nicht derartigen Artikeln lediglich wegen der tatsächlichen Natur ihres Gegenstandes den Charakter literarischer Erzeugnisse und damit den Urheberrechtsschutz von vornherein abzusprechen, entschloß sich der Ausschuss, dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen, können aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden.“ Diese Ausdrucksweise stimmt in ihrem Wesen, wie sich aus der von der Rechtsprechung dem § 18 des Deutschen Urh. G. vom 19. Juni 1901 gegebenen Auslegung zeigt, mit der deutschen Regelung überein, nach welcher nur „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes“ des Urheberrechtsschutzes entbehren.

Durch diese Änderung und durch die im § 27 vorgenommene Einschaltung des Wortes „lediglich“ vor den Worten „als einfache Mitteilung“ wird auch die Übereinstimmung zwischen § 26 und § 27 der Regierungsvorlage hergestellt und dadurch der immerhin möglichen irriegen Auffassung der Böden entzogen, als sei die Auffassung verschiedener Tatbestände in diesen beiden Gesetzesstellen beabsichtigt gewesen. Die weitere an dem Text des § 27 vorgenommene Umstellung ist lediglich auf sprachliche Gründe zurückzuführen.

Einer näheren Erörterung hat der Ausschuss die Fragen der Schutzfrist unterzogen. Er kam zum Schluß, daß an der 30jährigen Frist des geltenden Rechtes und der Regierungsvorlage festzuhalten

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

sei, zumal da nicht anzunehmen sei, daß die Tschecho-Slowakei zur 50jährigen Schutzfrist übergehen werde.

Im Schlusszähe des Artikels V war statt der Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, die erst nach Einbringung der dem Ausschusse vorliegenden Regierungsvorlage erlassene Vollzugsanweisung vom 21. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 266, anzuführen, durch welche die im § 20 Urh. G. vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1920 verlängert wurde.

Der Justizausschuß stellt sonach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung zum Beschlusse erheben.“

Wien, 9. Juli 1920.

**Dr. Buresch,**  
Obmann.

**Dr. Anton Maier,**  
Berichterstatter.



# Gesetz.

vom . . . . .  
über

Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Die §§ 28 bis 30, 35, 36, 42 und 47 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, werden aufgehoben. Die §§ 4 bis 6, 10, 11, 23 bis 27, 31 bis 34, 37 bis 41, 43, 44, 48 bis 50 und 52 dieses Gesetzes werden abgeändert und haben zu lauten:

### § 4.

(1) Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und alle anderen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische Werke, choreographische und pantomimische Werke, ferner Erzeugnisse der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind;

3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;

4. Vorträge und Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

## 5. Werke der Tonkunst;

6. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medaillenkunst und andere Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst und Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art.

(2) Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse, bei deren Herstellung ein photographisches oder der Photographie ähnliches Verfahren als notwendiges Hilfsmittel benutzt worden ist.

(3) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. An Bearbeitungen, insbesondere an Überarbeitungen besteht, unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerk, ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters.

## § 5.

(1) Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen. Die Herausgabe einer Sammlung derartiger Reden und Vorträge, die der Haupftache nach von demselben Verfasser herrühren, ist jedoch nur mit dessen Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers zulässig.

(2) Geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten, Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie, dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnissen des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens dienen, wie Einschreibblätter, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl., genießen Urheberrechtsschutz nur, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.

## § 6.

(1) Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gezeigt (herausgegeben) wurden.

(2) Werke, die zugleich im Inland und im Ausland erschienen sind, gelten als im Inland erschienen. Ein im Inland erschienenes Werk eines Ausländer gilt als im Ausland erschienen, wenn der Urheber dort schon früher eine Bearbeitung des Werkes hat erscheinen lassen. Hat ein Ausländer eine Bearbeitung seines Werkes im Inland erscheinen lassen, so gilt auch das Originalwerk als im Inland

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

erschienen, es sei denn, daß er das Originalwerk oder eine Bearbeitung schon früher im Ausland erscheinen ließ.

## § 10.

Wer bei der Herausgabe oder Neuauflage eines Werkes auf den Verbielästigungen oder wer auf einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie oder auf den Verbielästigungen (Nachbildungen) eines solchen Werkes in der üblichen Weise als der Urheber angegeben worden ist, ferner wer bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages als solcher genannt worden ist, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber des Werkes.

## § 11.

Bei Werken, deren Urheber nicht auf die im § 10 angeführte Art angegeben wird, ist der Herausgeber und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

## § 23.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu verbielästigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinetographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, es öffentlich vorzutragen.

(2) Das Urheberrecht an dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken und an den im § 4, B. 2, angeführten Werken der Kinetographie umfaßt auch das ausschließliche Recht, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Die Übertragung eines Werkes der Literatur auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird; als Bearbeiter gilt der Vortragende, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

## § 24.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes;

2. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, die nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen, namentlich die Wieder-

gabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines dramatischen Werkes in der Form einer Erzählung;

3. der neue Abdruck von Werken, den der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

4. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Bervielfältigungen eines Werkes durch den Verleger, als diesem gestattet ist.

(2) Die Herausgabe eines Briefes oder einer Sammlung von Briefen ist ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben nur zulässig, wenn sie einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht.

### § 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein größeres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalt als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, die aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden; das entlehnte Stück darf jedoch den Umfang eines Druckbogens des Werkes, dem es entnommen ist, nicht überschreiten; der Entlehner hat den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines veröffentlichten Werkes;

4. die Herstellung einzelner Bervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerk gehörigen, bereits erschienenen Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerk oder nur zur Benützung bei dessen Aufführung mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt; unzulässig ist jedoch der Abdruck zur Benützung bei Aufführungen mittels Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, und überhaupt der Abdruck von Texten zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen;

6. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen.

### § 26.

(1) Einzelne in einer Zeitung veröffentlichte Artikel dürfen in einer andern Zeitung abgedruckt werden,

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

wenn sie nicht mit einem besonderen ausdrücklichen Vorbehalt versehen worden sind und wenn bei dem Abdruck der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt (Absatz 1) fehlt.

(3) Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen, dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden.

## § 27.

Die zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten werden, solange sie nicht veröffentlicht sind, wie Werke der Literatur geschützt, auch wenn sie sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen.

## § 31.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen und zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten.

(2) Die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird oder wenn sie durch Löchen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit erfolgt und diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Als Bearbeiter gilt der Vortragende (Dirigent eines Orchestervortrages) oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

## § 32.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht sind insbesondere die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements anzusehen.

(2) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäß Anwendung.

## § 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Variationen, Transkriptionen, Phantasien, Studien und Orchestrierungen, wenn sie sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst.

3. die Aufnahme einzelner erschienener Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein nach seinem Hauptinhalt selbständiges wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen von Singstimmen einzelner Lieder aus erschienenen Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musischulen; es ist jedoch der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen;

6. die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und militärdienstlichen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Auf die bühnemäßige Aufführung von Bühnenwerken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### § 34.

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem andern gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehren, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Diese Erlaubnis gilt nur für den Vertrieb im Inlande und die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes für das Gehör genießt.

(2) Entspricht der Urheber (der im Absatz 1 bezeichnete Erwerber) dem Begehr um Erteilung der Erlaubnis nicht, so kann um diese bei dem Bezirksgerichte, bei dem der Urheber (Erwerber) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, bei dem Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt, um die Erteilung der Erlaubnis eingeschritten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auf die Wiedergabe eines Werkes der Literatur mit einem Werke der Tonkunst, zu dem es als Text gehört, sinngemäß Anwendung.

## § 37.

(1) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk im wesentlichen unverändert ohne selbständige künstlerische Tätigkeit des Bearbeiters wiedergibt.

## § 38.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Originalwerkes auch dann anzusehen, wenn sie durch ein anderes als das vom Urheber angewandte Kunstverfahren erfolgt.

(2) Als Nachbildung gilt insbesondere die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und das Nachbauen ausgeführter Werke der Baukunst.

(3) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

## § 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;
2. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen; die Vervielfältigung (Nachbildung) darf jedoch nicht mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann; die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen und die Herstellung von Vervielfältigungen (Nachbildungen) gegen Entgelt, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird, ist ohne Zustimmung des Urhebers stets unzulässig;

3. die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste, das sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befindet, ausgenommen die Vervielfältigung (Nachbildung) von Werken der malenden oder zeichnenden

Kunst durch diese an einem Orte der bezeichneten Art sowie von Werken der Plastik durch die Plastik und von Werken der Baukunst durch die Baukunst überhaupt;

4. die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als die Hauptache erscheint; es ist jedoch der Urheber des Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben;

5. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder beschreibenden Vortrag und diese Vorführung selbst, auch wenn die Zuhörer ein Entgelt zu entrichten haben.

#### § 40.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk durch das gleiche photographische Verfahren wiedergibt. Ist die Nachbildung ein Werk der bildenden Künste, so ist sie nach den Bestimmungen über solche Werke geschützt.

#### § 41.

Die Bestimmungen der §§ 38, Absätze 1 und 3, und 39, Z. 1, 2, 4 und 5, finden auf Werke der Photographie sinngemäß Anwendung.

#### § 43.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, sofern sich aus Absatz 1 nicht ein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

(3) Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endet das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erläßt das Recht eines Miturhebers aus einem andern Grunde als durch den Ablauf der Schutzfrist (Absatz 1) früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

## § 44.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die in § 10 angeführte Art angegeben wurde, endet dreißig Jahre nach der Veröffentlichung, sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt.

(2) Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in das vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu führende öffentliche Urheberregister anmelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

(3) Die Eintragung wird ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorgenommen; sie wird öffentlich kundgemacht.

(4) Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatshaß zu entrichten, deren Höhe durch Vollzugsanweisung bestimmt wird.

## § 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endet zehn Jahre nach dem Erscheinen. Ist das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen, so endet das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Tode.

## § 49.

(1) Bei Werken, die in mehreren Abteilungen veröffentlicht wurden, und bei fortlaufenden Beichten, Heften oder Blättern gilt für die Berechnung der Schutzfrist jede Abteilung (Bericht, Heft, Blatt) als ein besonderes Werk.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten, jedoch nach ihrem Inhalte einheitlichen Werken wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung der letzten Lieferung berechnet.

## § 50.

Bei Berechnung der Schutzfristen dieses Gesetzes und der Frist nach § 9 ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

## § 52.

(1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht es unterläßt, den Urheber oder die Quelle der Entlehnung anzugeben;

2. wer eine Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen

oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet, die zur Verwechslung Anlaß geben kann;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer einen Brief oder eine Sammlung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben entgegen der Vorschrift des § 24, Absatz 2, herausgibt;

5. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet;

6. wer zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelte vermischt Nachrichten oder Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, unbefugt veröffentlicht.

(2) Die Strafe ist mit Geld von zehn bis eintausend Kronen zu bemessen.

## Artikel II.

Die §§ 2 und 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, haben zu lauten:

### § 2.

Für die nicht im Inlande erschienenen Werke von Ausländern besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Insofern Staatsverträge nicht bestehen, können auf solche Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise durch eine im Staatsgesetzblatte kundzumachende Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz anwendbar erklärt werden.

### § 20.

(1) Hat ein Urheber sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verlusten des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehrten oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatz des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

(2) Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsberechtes entzagt noch die Frist verlängert werden. Ist dem, welchem das Werk

## 912 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

zur Veröffentlichung oder Herausgabe überlassen wurde, die Einhaltung der Frist ohne sein Ver-  
schulden unmöglich geworden, so kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht, bei dem der Urheber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, eine angemessene Verlängerung bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die dem Verleger überlassene Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist.

## Artikel III.

§ 3 des Musterschutzgesetzes (Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237) wird aufgehoben.

## Artikel IV.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, den Text des Urheberrechtsgegesetzes, wie er sich aus den im Vorstehenden vorgenommenen Änderungen und der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt, zusammenzustellen und im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

## Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Bekanntmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor diesem Tage erschienenen Werke Anwendung; doch genießt ein solches Werk, wenn es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, als im Inland erschienen galt, auch weiterhin Schutz im Inland, obgleich es nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr als im Inland erschienen gilt.

(2) Auf nachgelassene, bereits veröffentlichte Werke, für welche am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen war, findet die Schutzfrist des § 43, Absatz 2, keine Anwendung. Werke der Photographie, die an dem bezeichneten Tage noch nicht erschienen waren, genießen trotz des Ablaufes der bisherigen Schutzfrist den Schutz während der im § 48 bestimmten Zeit.

(3) Wurde die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen überlassen, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf

Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

(4) Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise erschienene, bisher erlaubte Bearbeitungen, insbesondere Übersehungen, bleiben auch weiterhin erlaubt; die Befugnisse der Urheber solcher Bearbeitungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

(5) Bisher erlaubte Vervielfältigungen und Nachbildungen, mit deren Herstellung am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits begonnen war, dürfen vollendet, vorhandene Vorrichtungen zur Herstellung solcher Vervielfältigungen und Nachbildungen (wie Formen, Platten und Steine) noch durch drei Jahre benutzt, die derart hergestellten und die am genannten Tage vorhandenen, bisher erlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch weiterhin verbreitet werden.

(6) Werke der Tonkunst oder Teile solcher, die vor dem 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benutzt wurden, können hiezu auch weiterhin frei benutzt werden.

(7) Der durch Ministerialverordnungen und Vollzugsanweisungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, gewährte Gegenseitigkeitschutz im Verhältnisse zu Auslandsstaaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(8) Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 266, über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urh. G. wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

#### Artikel VI.

(1) Die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, finden auf Werke, die in der Republik Österreich nach dem Beitritt zum Berner Urheberrechtsübereinkommen gemäß dessen Bestimmungen zu schützen sind, soweit gemäß Anwendung.

#### Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.